

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0132521

Entscheidungsdatum

26.02.2019

Geschäftszahl

8Ob6/19v

Norm

ABGB idF vor dem 2.ErwSchG §272 Abs2 S1

Rechtssatz

Wurde der Erwachsenenvertreter mit der Besorgung einer Art von Angelegenheiten betraut reicht es für eine Aufrechterhaltung der Erwachsenenvertretung, dass die Art von Angelegenheiten als solche weiterhin den Erwachsenenvertreter erfordert.

Entscheidungstexte

TE OGH 2019-02-26 8 Ob 6/19v

Beisatz: Hier: Vertretung des Betroffenen vor Gerichten, Behörden, Dienststellen und Sozialversicherungsträgern. (T1)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132521